

d) Schlussfolgerungen des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

„Tatsachen schafft man dadurch aus der Welt, dass man sie ignoriert“

Aldous Huxley

16 Monate parlamentarischer Untersuchungsausschuss haben eine bedrückende Erkenntnis gebracht: Einmal mehr war es möglich, dass unter dem Auge staatlicher Aufsicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen misshandelt, gedemütigt, erniedrigt und weggesperrt wurden. Nur zwei Jahre nach der Haasenburg in Brandenburg war es 2015 eine Einrichtung aus Schleswig-Holstein, die traurige Schlagzeilen machte.

Als symptomatisch darf dabei gelten, auf welche Weise die Vorgänge in den „Friesenhof“-Einrichtungen an die Öffentlichkeit gelangten: Einmal mehr waren es die Medien, die – hier in Zusammenarbeit mit der Fraktion der LINKEN in der Hamburger Bürgerschaft – auf die Missstände aufmerksam machten. Eindrucksvoll und vielsagend dann auch die Reaktion, die unmittelbar auf die Berichterstattung folgte: Am Freitag, den 29. Mai 2015 berichteten die Hamburger Abgeordneten auf einer Pressekonferenz von den Zuständen, die nach Informationen ehemaliger Bewohnerinnen in den „Friesenhof“-Einrichtungen herrschten und präsentierten die Auflagenverfügung des Landesjugendamtes vom 30. Januar 2015. Bereits am darauffolgenden Mittwoch, den 3. Juni 2015, kam es dann zum Entzug der Betriebserlaubnis und Schließung der ersten beiden Teileinrichtungen durch das Landesjugendamt.

Wie die Auswertung der vom MSGWG zur Verfügung gestellten Fachakten des Landesjugendamtes zeigte, war nichts von all dem, was in der Pressekonferenz der LINKEN-Fraktion der medialen Öffentlichkeit präsentiert wurde, neu oder unbekannt. Letztlich zeigt schon die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, dass das Landesjugendamt sämtliche Vorwürfe kannte, denn wie sonst hätten sich die erteilten Auflagen erklären lassen?

Dies zeigt, dass es offensichtlich die Veröffentlichung der Vorgänge und die damit einhergehende mediale Aufmerksamkeit waren, die letztlich zum Entzug der Betriebserlaubnis und zur Schließung der Einrichtungen führte, und nicht etwa die Zustände an sich, da diese im Landesjugendamt hinlänglich bekannt waren. Ob die Schließung letztlich durch die Intervention der Hausspitze des MSGWG erfolgte, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, ist unklar. Dafür spricht, dass die Auswertung der Akten einerseits nichts enthält, was erkennen lässt, dass Informationen über Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen jemals Staatssekretärinnen oder Minister bzw. Ministerinnen erreichten, diese also tatsächlich erst über die Medien über die Vorgänge informiert wurden.

Dass generell eine Tradition des Wegschauens im Landesjugendamt herrschte, muss als eine traurige Erkenntnis aus dem Untersuchungsausschuss gelten. Vielfache Erkenntnisse, dass in „Friesenhof“-Einrichtungen Kinder- und Jugendliche eingeschlossen wurden, obwohl diese nicht einmal als teilgeschlossene Einrichtungen galt, haben sämtliche damit befassten Mitarbeiter des Landesjugendamtes lange Jahre ignoriert. Entsprechende und durchaus sehr ernst zu nehmende Hinweise lagen den Sachbearbeitern seit 2009, der Abteilungsleitung spätestens ab 2011 vor, wurden allerdings schlicht ausgeblendet. Dies ist umso dramatischer, als damit von der staatlichen Aufsichtsstelle geduldet wurde, dass über Jahre hinweg in mindestens einer der „Friesenhof“-Einrichtungen Mädchen und junge Frauen eingesperrt wurden, ohne dass es hierfür die notwendige gerichtliche Überprüfung und Entscheidung gab. Was nichts anderes heißt, als dass in einer „unheilvollen Allianz“ (so der vom Ausschuss beauftragte pädagogische Sachverständige Prof. Dr. Schwabe) zwischen „Friesenhof“ und den

belegenden Jugendämtern Gerichte und damit das Gesetz umgangen wurden, während das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde weggeschaut hat.

Dieses Wegschauen fand dabei auf nahezu allen Ebenen statt und erreichte ein Ausmaß, das letztlich fassungslos zurück lässt. Darüber hinaus verbleibt auch nach sorgfältigster Arbeit im Untersuchungsausschuss das Gefühl, mit dem „Friesenhof“ nur die Spitze des Eisberges gesehen zu haben. Grund hierfür ist vor allem die Selbstverständlichkeit, mit der man im Sozialministerium bis hin zur Stabebene Hinweise darauf, dass zumindest das „Mädchencamp Nanna“ als mindestens teilgeschlossene Einrichtung geführt wurde, hingenommen hat. Das Schreiben der Richterin am Amtsgericht Orgis, in dem sie dies klar benennt und den dringenden Verdacht der Freiheitsberaubung äußert und das auf dem Postweg bei der Abteilungsleitung eingegangen sein muss, hätte an sich bereits 2011 auf dieser Ebene alle Alarmglocken schrillen lassen müssen. Der Aufsatz der gleichen Richterin aus dem Jahr 2014 gelangte bis in den Stabsbereich, weil sich die Referatsleiterin gegen den darin enthaltenen Vorwurf, man besuche Einrichtungen nur alle zwei Jahre und das nur angemeldet, mit einer Gegendarstellung wehren wollte. Dass im gleichen Artikel ausgeführt wurde, es gebe in Dithmarschen ein Mädchencamp, das faktisch teilgeschlossen geführt wurde, sorgte hingegen weder bei der Referatsleiterin noch bei den Mitarbeitern im Stab für Reaktionen, obwohl es von Rechts wegen geschlossene oder teilgeschlossene Heime in Schleswig-Holstein gar nicht geben durfte.

Warum man all die vielen Hinweise darauf, dass jedenfalls das „Mädchencamp Nanna“ zumindest in der Eingangsstufe, wenn nicht sogar insgesamt geschlossen geführt wurde, mit einer Art Selbstverständlichkeit hinnahm, hat keine Erklärung gefunden und muss als das zentrale Rätsel des „Friesenhofs“ gelten.

Die Gründe hierfür lassen sich naturgemäß heute nicht mehr sicher aufklären. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass es zu einem Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren gekommen ist.

Zweifelsohne eine Rolle spielt dabei die zu Beginn des Jahrtausends neu entbrannte Diskussion um den Umgang mit der Kinder- und Jugendkriminalität und damit zusammenhängend dem Umgang mit sogenannten „jugendlichen Mehrfachintensivtätern“. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang engagiert um die Frage der geschlossenen Unterbringung gestritten. Auch in Schleswig-Holstein war die geschlossene Unterbringung im vergangenen Jahrzehnt mehrfach Thema. So brachte bereits 2002 die damalige CDU-Fraktion in einem Antrag „Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität“ unter anderem die Forderung in den Landtag, die Möglichkeit der geschlossenen Heimunterbringung zu schaffen. Unter anderem heißt es darin:

„Der Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung hat sich als Fehler erwiesen. Es gibt zahlreiche Kinder und Jugendliche, die so stark fehlentwickelt sind, dass sie in offenen Institutionen nicht mehr erzogen werden können.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung in geschlossenen Heimen zu schaffen. Dabei sollte eine im norddeutschen Verbund länderübergreifende Planung für eine geschlossene Heimunterbringung kurzfristig erstellt werden.“¹

In der 17. Legislaturperiode schließlich legte die Landesregierung ein zweiteiliges Programm „Jugend Task Force“ auf. In ihrem Bericht hierzu vom 14. Mai 2011, in dem unter vielem anderem von den sogenannten „Systemsprengern“ die Rede ist, stellt diese fest, dass es sich bei diesen um seltene Ausnahmefälle handele, zu denen sich Kinder und Jugendliche „durch ein ausgeprägtes delinquentes oder selbstschädigendes Verhalten“ entwickelten.² Für deren Betreuung bedürfe es gut ausgebildeter Pädagogen, kreativer Ideen und nötigenfalls auch des Mutes, unkonventionelle und schwierige Konzepte umzusetzen.³ Weiter heißt es:

„Allerdings lebt in jüngster Zeit die kontroverse Diskussion über die Notwendigkeit und Effizienz der geschlossenen Heimunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland wieder auf. Angesichts der Komplexität der Thematik und der differenziellen Erfahrungen konnte sich die Arbeitsgruppe in der zur Verfügung stehenden Zeit keine abschließende Position erarbeiten. Es besteht jedoch Konsens darin, dass eine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung abgelehnt wird. Intensive pädagogische Betreuungsmaßnahmen, die gerade für die Mehrfach- und Intensivtäter zu entwickeln sind, haben in jedem Fall Vorrang.“⁴

Dieser Bericht der Landesregierung wurde in Zusammenarbeit auch mit Mitarbeitern des Sozialministeriums erstellt. Wer und wie viele Mitarbeiter dies waren, konnte nicht festgestellt werden. Die damalige Staatssekretärin, die Zeugin Dr. Bonde, erinnerte in ihrer Vernehmung, selbst an mindestens einem Treffen teilgenommen zu haben und ging davon aus, dass Mitarbeiter des Sozialministeriums involviert waren.⁵ Als sicher darf gelten, dass dieser Bericht gerade auch im Landesjugendamt zur Kenntnis genommen wurde.

Auch im Koalitionsvertrag der „Küstenkoalition“ findet sich zum Thema der „Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter“ die Vereinbarung:

„Bei Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern ist eine frühzeitige verbindliche Intervention notwendig. Das bestehende differenzierte Angebot für die intensive und umfassende Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen ist voll auszuschöpfen.“⁶

Dieser Teil des Koalitionsvertrages ist den Mitarbeitern des Landesjugendamtes zweifelsohne bekannt.

Ohne diesen politischen Hintergrund zu berücksichtigen, lässt sich die Frage nicht beantworten, wieso das Landesjugendamt nicht früher und engagierter gegen den „Friesenhof“ vorgegangen ist. Es wäre nicht angemessen, das Verhalten der Mitarbeiter an heutigen, durch den bekannt gewordenen Skandal rund um den „Friesenhof“ sensibilisierten

2 Landtagsdrucksache 17/1614, Seite 6.

3 wie vor.

4 wie vor, Seite 7.

5 Niederschrift der 43. Sitzung vom 12.09.2016, Seite 16.

6Koalitionsvertrag, Seite 45, Zeilen 1953-1956.

Maßstäben bewerten zu wollen. Deren Wertungen und Orientierungen sind auch aus dem jeweiligen Umfeld zu verstehen. Und genau dabei spielt nicht nur die Diskussion um die geschlossene Unterbringung sondern auch die sie auslösende Frage nach dem Umgang mit den Mehrfachintensivtäterinnen eine erhebliche Rolle. Denn sicherlich nicht ohne Grund hatte sich der „Friesenhof“ genau auf diese Zielgruppe spezialisiert. Man nahm genau die Mädchen auf, „die so stark fehlentwickelt sind, dass sie in offenen Institutionen nicht mehr erzogen werden können“ (vgl. den oben zitierten CDU-Antrag) und bot für diese „intensive pädagogische Betreuungsmaßnahmen“, die nicht zu den „herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung“ zählten.

Zusätzlich bezog sich die Trägerin vor allem bei ihrem „Mädchencamp (sic!) Nanna“ auf das pädagogische Konzept des Zeugen Kannenberg, der 2005 das Bundesverdienstkreuz für seine Arbeit mit Mehrfachintensivtätern in „Boxcamps“ erhalten hatte.⁷ Dessen Konzept, so die Legende der Betreiberin, habe sie weiterentwickelt und auf Mädchen übertragen.

Vor dem Hintergrund dieses „Zeitgeistes“ erlangt dann auch das Schreiben der Trägerin an die damalige UNICEF-Botschafterin, Frau Heide Simonis, sowie deren Weiterempfehlung an die damalige Sozialministerin, die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, zusätzliche Bedeutung. Dieses Empfehlungsschreiben ist seinerseits in diesen Kontext zu setzen. Dass die kommentarlose Weiterleitung an das Landesjugendamt dort so verstanden werden konnte, als stehe die Trägerin im Wohlwollen sowohl der UNICEF-Botschafterin Simonis wie auch der Sozialministerin, erscheint jedenfalls nicht fernliegend, auch wenn bei der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan eine andere Intention dahinter gestanden haben mag.

Immerhin würde ein solches Verständnis des Schreibens erklären, warum der Zeuge Dibbern keinerlei weitere, ernst zu nehmende Schritte einleitete, als er bei seinem Besuch im „Nanna“ am 29. Juli 2009 eine komplett verriegelte und verschlossene Einrichtung vorfand, in der Fenster teilweise sogar verschraubt waren, was als unwiderlegbarer Beweis für einen nicht nur bei Bedarf geschaffenen, temporären sondern einen dauerhaften Zustand gelten muss. Dabei stellte er ausdrücklich fest, dass sämtliche Fluchtwege verschlossen waren – bei einem Besuch, der veranlasst war durch einen Brand in der Einrichtung. Die offenbar von ihm vertretene Auffassung, mit der Anordnung, sofort alle Fenster und Türen wieder mit Griffen zwecks jederzeitiger Öffnung zu versehen, sei er seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde nachgekommen, ist weit mehr als nur befremdlich. Den vermeintlichen „Kontrollbesuch“ einige Tage später dann sogar noch anzukündigen, lässt die Sache zur Farce verkommen. Der Vorgang steht bewusstem Wegsehen gleich.

Nicht anders lässt sich der Umgang mit dem Schreiben der Richterin am Amtsgericht Christiane Orgis werten, in dem das „Nanna“ ausdrücklich als zumindest teilgeschlossene Einrichtung bezeichnet und der dringende Verdacht der Freiheitsberaubung geäußert wird. Es handelte sich hierbei um keine Beschwerde eines der untergebrachten Mädchen, denen offenbar grundsätzlich nur sehr eingeschränkt Glauben geschenkt wurde. Vielmehr stammte es aus berufenem Munde, von einer Familienrichterin, die sich auf ihren Eindruck aus mehreren Verfahren mit „Friesenhof“-Bezug berief. Es handelte sich mit anderen Worten um eine ernst zu nehmende und überaus schwer wiegende Beschwerde. Auch hier ist es schier unglaublich, dass diesen Vorwürfen nicht nachgegangen wurde, sondern der Zeuge Dibbern sich damit begnügte, eine Stellungnahme der Trägerin einzuholen und deren Beteuerung mehr zu glauben als dem Verdacht der Richterin. Noch gut ein Jahr zuvor hatte der Zeuge dabei selbst erlebt, dass das „Nanna“ seinerzeit nicht nur teilgeschlossen sondern unter Missachtung aller Brandschutzvorschriften nachgerade hermetisch verriegelt war.

⁷https://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Kannenberg#cite_note-2.

Dieses hartnäckige Ignorieren sämtlicher Hinweise und Erkenntnisse auf gesetzeswidrige Zustände, die an strafrechtlich relevante Tatbestände zumindest angrenzen, konnte keine befriedigende Erklärung finden, nicht zuletzt auch aufgrund der Erinnerungslücken des Zeugen Dibbern bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss.

Leider steht nach Abschluss der Beweisaufnahme fest, dass man in Sachen „Friesenhof“ gleichwohl nicht von einem Einzelversagen eines Mitarbeiters der Aufsicht sprechen kann. Tatsächlich hat von Beginn des Untersuchungszeitraums an bis Oktober 2013 keine adäquate, ja keine ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit den immer wieder offenbar werdenden Missständen in „Friesenhof“-Einrichtungen stattgefunden.

Letztlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes nicht hinreichend für die Problematik der geschlossenen Unterbringung sensibilisiert gewesen wären. Der Zeuge Dibbern ist Jahrgang 1946 und dürfte somit mitten in der Zeit der sogenannten „Heimkampagne“ sein Studium absolviert haben, in der die Zustände in geschlossenen Einrichtungen von 1965 an bis in die 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts Gegenstand sozialpädagogischer Debatten waren.

Noch klarer erkennbar müssen die Zustände und deren Bedeutung für die Nachfolgerin des Zeugen Dibbern gewesen sein, die nach ihm für die „Friesenhof“-Einrichtungen zuständig war. Diese hat nach eigenem Bekunden ihre berufliche Laufbahn im Landesjugendheim Selent in einer geschlossenen Gruppe für Mädchen begonnen.⁸

In Selent wurden damals Mädchen untergebracht,

„die aus zerrütteten Verhältnissen kamen, die bereits die unterschiedlichsten Pflegestellen und auch Heime hinter sich hatten, Mädchen mit Drogenerfahrungen, Mädchen, die Diebstähle begangen oder sich prostituiert hatten, Mädchen die sich selbst verletzten. In Selent bekamen sie ihre letzte Chance.“⁹

Die Beschreibung der Zielgruppe ist erkennbar identisch mit derjenigen des „Friesenhofs“, es beschreibt somit die klassische „Klientel“ für geschlossene Unterbringung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zeugin Liedtke jedenfalls im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erkannt hat, dass eine Einrichtung geschaffen wurde, die zielgenau auf die Klientel ausgerichtet war, die in früheren Zeiten in geschlossenen Einrichtungen untergebracht war. Dies musste sie folglich für die angewendeten pädagogischen Methoden sensibilisieren und sie muss erkannt haben, dass hier ohne es ausdrücklich zu benennen gleichwohl faktisch freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt wurden. Dies würde den Gemeinschaftsvermerk aller Sachbearbeiter des Landesjugendamtes aus dem Juni 2015 sowie ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss plausibel machen, wonach bereits ab Ende 2011 erkennbar war, dass es sich bei den Beschwerden zum „Friesenhof“ nicht um solche der üblichen Art gehandelt habe.

Letztlich erst mit Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann erfuhr der „Friesenhof“ eine engagierte Bearbeitung im Sinne einer Aufsicht. Dieser war der erste mit

⁸ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seiten 5, 39.

⁹ NDR-Bericht „Zeitreise: Die „gefallenen Mädchen“ von Selent; http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/schleswig-holstein_magazin/zeitreise/Zeitreise-Die-gefallenen-Maedchen-von-Selent,zeitreise930.html

dem „Friesenhof“ befasste Sachbearbeiter, der z. B. das Thema Fachkräftequote ansprach und annähernd konsequent verfolgte. Er brachte die Frage nach freiheitsentziehenden Maßnahmen auf, als er bei einem Besuch im „Nanna“ verschlossene Fenster vorfand. Der Zeuge Westermann führte erstmals regelmäßig Gespräche mit den Bewohnerinnen, informierte diese über die Existenz des Landesjugendamtes und deren Recht, sich auch dort zu beschweren. Diesem Umstand ist es letztlich zu verdanken, dass die Beschwerden nach außen und auch bis zum Landesjugendamt drangen.

Die vielfach vertretene Auffassung, die unzweifelhafte Zunahme der Beschwerden ab Ende 2013 hänge mit immer schlechter werdenden Bedingungen in den Einrichtungen zusammen, vermag indes nicht zu überzeugen. Schon im Oktober 2004 hatte der Zeuge Dibbern bei einem Besuch darauf hingewiesen, dass zu wenige Erzieher in der Einrichtung arbeiteten. Im März 2005 kam es zu einem Krisengespräch im Landesjugendamt, weil offenbar die Lage im späteren „Charlottenhof“ nahezu vollkommen außer Kontrolle geraten war. Aus den Hausleitersitzungen 2007 ergibt sich, dass Personalmangel und schlechte, verzögerte Bezahlung der Betreuer im „Friesenhof“ bereits damals drängendes Thema waren. Im Juli 2009 präsentierte sich das „Nanna“ als komplett verriegelt. Im Februar 2012 meldet eine Schulsozialarbeiterin, dass ein Betreuer des „Friesenhofs“ ein Mädchen am Kragen gepackt und geäußert habe, „dir muss ich auch nochmal in die Fresse hauen!“¹⁰ Im April 2012 spricht die zwischenzeitlich zuständige Sachbearbeiterin, die Zeugin Jensen, in einer E-Mail an den „Friesenhof“ von einer „Häufung der Meldung besonderer Vorkommnisse“.¹¹ Bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss am 20. Juni 2016 bestätigte sie, sich bereits 2012 bei Übernahme der Einrichtung vom 2011 ausgeschiedenen Zeugen Dibbern über die Vielzahl von Beschwerden gewundert zu haben.

Zudem haben die Mitarbeiter des Landesjugendamtes in dem Vermerk vom 24. Juni 2015 festgehalten, bereits seit 2011 erkannt zu haben, dass es sich bei den Beschwerden zum „Friesenhof“ nicht um Beschwerden der üblichen Art handelte. Auch dies setzt voraus, dass eine Anzahl Beschwerden besonderer Art vorgelegen haben müssen, die das Augenmerk der Sachbearbeiter auf die Einrichtungen gelenkt haben.

Zwar ist hierbei zu berücksichtigen, dass dieser Vermerk erst nach Bekanntwerden des Skandals und zudem auf Anforderung der Abteilungsleiterin, der Betroffenen Dr. Duda, erstellt wurde und daher dem Verdacht begegnet, vor allem das eigene Verhalten zu beschönigen. Allerdings berichtete auch die Zeugin Jensen davon, bei der Übernahme der Sachbearbeitung vom Zeugen Dibbern zunächst die Akte gelesen und sich über die Vielzahl der Beschwerden gewundert zu haben, was sich mit einer entsprechenden E-Mail aus dem April 2012 deckt und damit objektiv nachvollziehbar wird.

Unbestreitbar ist daneben die Zahl der aktenkundig gewordenen Beschwerden ab Ende 2013 sehr merklich angestiegen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht nur zufällig mit der Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann und insbesondere auch dessen erstem Besuch im „Nanna“ am 24. Oktober 2013 zusammenfällt, bei dem er offenbar als erster Mitarbeiter des Landesjugendamtes die Bewohnerinnen auf das Recht, sich auch beim Landesjugendamt zu beschweren, hinwies. Anschaulich hat dies auch die Zeugin D. K. geschildert:

10Akte 18, Blatt 142.

11Akte 18, Blatt 150.

„Ich wusste ja nicht mal, dass es sowas gibt. Ich war 13 Jahre alt.“¹²

Mit der Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann endete indes die Kultur des Wegschauens nicht, sie verlagerte sich vielmehr auf die Referats- und bald darauf auch die Abteilungsleitung. In vielen Mails und Besprechungen informierte der Zeuge Westermann die Zeugin Toffolo über seine Erkenntnisse und drängte auch spätestens ab Herbst 2014 auf ernsthafte Schritte, er scheute dabei auch nicht davor zurück, die Frage nach dem Entzug der Betriebserlaubnis zu formulieren. Gleichwohl gelang es ihm bis zum 30. Januar 2015 nicht, ein konsequentes Vorgehen gegen die „Friesenhof“-Einrichtungen durchzusetzen.

Hier zeigte sich das, was die Sachbearbeiter als eine Auseinandersetzung der Sozialpädagogen mit den Juristen beschrieben: Die Sozialpädagogen als Sachbearbeiter drängten auf die Einleitung massiver Schritte gegen die Einrichtungen, was die Juristinnen Toffolo und Greve als Referatsleitung unter Hinweis auf eine schwierige Rechtslage und die Gefahr von immensen Schadensersatzforderungen verweigerten.

Woher diese Angst rührt, verblieb für den Ausschuss im Dunkeln. Konkrete entsprechende Entscheidungen konnte keine der vernommenen Zeuginnen und Zeugen benennen. Einzig die Zeugin Liedtke beschrieb einen Fall, über den innerhalb des Landesjugendamtes diskutiert worden war:

„Es hat irgendwann, es kam rein ins Haus irgendwie ein Gerichtsurteil über eine Pelztierfarm. Da hatten sich die Tierschutzbedingungen geändert. Dieser Betreiber hat eingeklagt, dass er trotzdem weiter zu seinen alten Bedingungen arbeiten kann. - Das fanden wir schon unmöglich. Aber dann wurde auch noch diskutiert von den Juristen, ob das dann für Jugendhilfeeinrichtungen gleichzusetzen ist.“¹³

In der einschlägigen Kommentierung zu § 45 SGB VIII hingegen wird ausgeführt, dass zwar grundsätzlich die Aufsichtsbehörde in Regress genommen werden kann, wenn eine Einrichtung bzw. ihr Träger durch deren fehlerhaftes Handeln einen entsprechenden Schaden erleidet.¹⁴ Der Tatbestand der Amtspflichtverletzung kommt demnach allerdings nur in Betracht, soweit die jeweilige Amtspflicht eine drittschützende Funktion hat, wovon man zwar in Bezug auf untergebrachte Kinder ausgehen kann, nicht jedoch ohne weiteres auch bei den Trägern. Hinsichtlich eines Vermögensschadens bei einem Einrichtungsträger sind daher strengere Maßstäbe anzulegen. So handelt es sich bei § 45 SGB VIII um keine die Träger schützende Norm, so dass allenfalls bei deliktischem Verschulden Haftungsansprüche in Betracht kommen. Darüber hinaus muss gemäß § 839 Absatz 3 BGB der Verletzte versucht haben, den drohenden Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.¹⁵ Das bedeutet aber, dass eine Haftung allenfalls dann in Betracht käme, wenn der Träger selbst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Entzug der Betriebserlaubnis angegriffen hätte. Wäre der Träger damit erfolgreich, entstünde kein oder nur minimaler Schaden. Anderenfalls

¹²Sitzungsprotokoll vom 18. April 2016, Seite 56.

¹³Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 49.

¹⁴Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 130.

¹⁵Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 132

wäre der Entzug der Betriebserlaubnis keine eine Haftung auslösende Amtspflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.

Unabhängig davon wird hier deutlich, dass die Aufsichtsbehörde in jedem Fall rein wirtschaftlichen Interessen des Landes den deutlichen Vorzug vor dem Wohl der untergebrachten Kinder gegeben hat. Allein die hypothetische Gefahr von Regressansprüchen genügte, das konkret festgestellte Leid der Kinder hinzunehmen. Alleine diese zu Tage getretene, in der gesamten Abteilung VIII 3 unwidersprochen gebliebene Wertung ist schlicht inakzeptabel und lässt sich nur bei größtem Wohlwollen als Konsequenz aus einer missverstandenen Sparpolitik erklären.

Wie es überhaupt zu dieser Befürchtung im Landesjugendamt kam, konnte leider nicht geklärt werden. Die Zeugin Greve als stellvertretende Referatsleiterin will in diese Vorgänge nicht involviert gewesen sein. Die Zeugin Toffolo hat sich in ihrer Vernehmung darauf beschränkt, zur Sache lediglich folgendes durch ihren Rechtsbeistand erklären zu lassen:

„Meine Mandantin hat mich gebeten, dazu eine kurze Stellungnahme abzugeben, weil ja hier die Ausübung von Rechten im Raume steht. Meine Mandantin möchte aussagen, weil es nichts, aber auch wirklich gar nichts, zu verheimlichen gibt. Allen Hinweisen ist von Beginn an unter großem personellem - und das gilt für alle Mitarbeiter des Referats - und mit großem persönlichem Einsatz nachgegangen worden. Die Behördenspitze wurde kontinuierlich und zeitnah über die Staatssekretärin Frau Dr. Duda über alles unterrichtet.“

Eine Unterrichtung der Behördenspitze und/oder der Betroffenen Dr. Duda lässt sich zwar in den vom MSGWG überlassenen Akten nicht feststellen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass – wie bereits dargelegt – einige Zweifel an der Vollständigkeit dieser Akten bestehen. Jedenfalls aber hat auch die Betroffene Dr. Duda eingeräumt, jedenfalls die anwaltlichen Schriftsätze als Posteingänge erhalten und darüber mit der Zeugin Toffolo gesprochen zu haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trägerin des „Friesenhofs“ etwa ab Ende 2013 – was zugleich die Zeit ist, in der der Zeuge Westermann die Sachbearbeitung übernahm – überwiegend über ihren Rechtsanwalt mit dem Landesjugendamt kommunizierte. Sämtliche wesentlichen Vorgänge, Beschwerden, Nachfragen insbesondere auch zur Personalsituation, also letztlich alles, was zur Grundlage auch der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 wurde, wird in diesen anwaltlichen Schriftsätzen thematisiert. Dies bedeutet aber, dass die Betroffene Dr. Duda ab Ende 2013 über die Probleme, die der „Friesenhof“ dem Landesjugendamt machte, entweder informiert war oder aber sich nicht ernsthaft dafür interessiert hat. Wie sie sich in letzterem Fall aber bei der Zeugin Toffolo erkundigt haben will und vor allem, wie sie dann mit dieser über diese Schriftsätze gesprochen haben kann, verbleibt unklar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der „Friesenhof“ nach Auskunft aller Sachbearbeiter ein extremer Fall im Landesjugendamt war, der einen erheblichen Teil der Arbeitszeit des Zeugen Westermann in Anspruch genommen haben soll. Eine vergleichbar häufige Kommunikation mit Rechtsanwälten wie es sie im Fall „Friesenhof“ gab, war demnach einzigartig.

Das Bild, dass demgegenüber die Betroffene Dr. Duda in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss zu zeichnen versuchte, wonach ständige Rechtsanwaltsschreiben fast schon normal seien, deckt sich weder mit den Aussagen der Sachbearbeiter des Landesjugendamtes, noch mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Kein Träger schaltet kostenintensive Rechtsanwälte ein, so lange es nicht zu ernsthaften Schwierigkeiten kommt. Somit dürfte jedes Rechtsanwaltsschreiben, das für einen Träger eingeht, regelmäßig ein deutlicher Hinweis auf

nicht unerhebliche Probleme mit diesem Träger sein. Wenn die Betroffene Dr. Duda zudem behauptet, auch die Klageerhebung im hier interessierenden Fall sei nicht derart ungewöhnlich, vielmehr komme derartiges öfter vor, steht dies im Widerspruch zu einer Auskunft der Landesregierung auf meine kleine Anfrage vom 16. Juli 2016. Demnach sind für den Zeitraum von 2007 bis 2011 keine gerichtlichen Auseinandersetzungen unter unmittelbarer Beteiligung des Landesjugendamtes bekannt. Für den Zeitraum 2012 bis 31. Januar 2015 sind lediglich zwei gerichtliche Auseinandersetzungen unter unmittelbarer Beteiligung des Landesjugendamtes bekannt, die sich auf denselben Sachverhalt bezogen.¹⁶

Hieraus folgt, dass der Informationsfluss von der Sachbearbeiterebene zur Hausspitze offenkundig bei der Abteilungsleiterin, der Betroffenen Dr. Duda, unterbrochen wurde. Die Gründe hierfür sind vollkommen unklar und konnten durch den Untersuchungsausschuss auch nicht ermittelt werden.

Ermöglicht wurde diese fehlende Information der Hausspitze dabei durch die Organisation im MSGWG. Die Erkenntnisse hierzu sind ernüchternd, wobei man letztlich wird ehrlicherweise einräumen müssen, dass die Beweisaufnahme und die ausgewerteten Akten hierzu kein nachvollziehbares Bild ergeben haben. Das Bild, das die vernommenen Auskunftspersonen gezeichnet haben, war das eines im wesentlichen strukturbefreiten Nebeneinanders, in dem jeder Mitarbeiter ohne vorgegebene, klare Regeln auf seiner Ebene in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Gutdünken gehandelt hat. Dieses Bild erklärt zwar bestens, wie die festgestellten Missstände so lange ohne ernsthafte Intervention des Landesjugendamtes im „Friesenhof“ herrschen konnten. Gleichwohl ist eine solche, an Anarchie grenzende Desorganisation eines Landesministeriums praktisch unvorstellbar und nur allzu deutlich mit dem Beigeschmack einer allein der Entlastung der Hausspitze dienenden Darstellung behaftet.

Rechtliche Grundlage der ministeriumsinternen Organisationsstruktur bildet an sich die „Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) über die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein“ – GGO.¹⁷ Dort finden sich insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten, Melde- und Informationspflichten oder Postläufen.

Allerdings hat nur eine einzige der als Auskunftsperson angehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MSGWG bei ihrer Vernehmung diese Regelung am Rande erwähnt.¹⁸ Eine diesen Regelungen tatsächlich entsprechende Arbeitsstruktur hat auch sie indes nicht beschrieben, im Gegenteil: Der Postlauf habe tatsächlich der GGO nicht entsprochen.¹⁹ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schilderten stattdessen Verfahrensabläufe, bei denen es vollkommen im Ermessen und der Entscheidungskompetenz des jeweils unmittelbar betroffenen Mitarbeiters gelegen habe, welche Vorgänge als relevant zu erachten und daher an Vorgesetzte zu melden seien. Statt klarer Vorgaben soll es demnach einer Einzelentscheidung

¹⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4369.

¹⁷ <http://nord.dgb.de/themen/++co++3122019e-8537-11e0-54d8-00188b4dc422>.

¹⁸ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seiten 59, 71.

¹⁹ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 71.

auf Basis von „Fingerspitzengefühl“ der jeweils untersten Zuständigkeitsebene überlassen geblieben sein, was der nächsthöheren Ebene zur Kenntnis gelangt.

So berichteten dies jedenfalls die Amtsvorgänger von Frau Ministerin Alheit. Frau Dr. Trauernicht-Jordan (im Amt von 2005 bis 2009) und Dr. Garg (2009 bis 2012). Kontrollstrukturen hat es demnach im tatsächlichen Ablauf keine gegeben.

Das so skizzierte Bild findet sich auch in der Aussage der ehemaligen Stabsstellen-Leiterin, Susanne Hanebuth, die demzufolge eine Beschwerde gegen die Referatsleiterin Toffolo sowie die Mitarbeiter der Heimaufsicht zur weiteren Bearbeitung an Frau Toffolo geleitet hat, damit diese prüfen könne, ob die gegen sie selbst gerichteten Vorwürfe stimmten.

Von dem Ideal einer nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten organisierten Verwaltung ist eine derartige „Organisation“ weit entfernt.

Es fällt erkennbar schwer, diesen Aussagen Glauben zu schenken. Dabei ist insbesondere festzustellen gewesen, dass alle angehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums wie insgesamt alle in die untersuchten Vorgängen auch nur möglicherweise involvierten Auskunftspersonen erkennbar vorrangig darum bemüht waren, eigene Verantwortlichkeiten und Verantwortungen möglichst weit von sich zu weisen. Es ist daher der überdeutliche Eindruck entstanden, dass zu diesem Zweck eigene Zuständigkeiten und Befassthäten generell verneint und von sich weg geschoben wurden.

Allerdings haben sämtliche mit den „Friesenhof“-Einrichtungen befassten und heute noch tätigen Sachbearbeiter behauptet, die Problematik dieser Einrichtungen früh erkannt und bei der Referatsleitung thematisiert zu haben; natürlich habe man darauf vertraut, dass diese gerade bei den schwereren Vorwürfen und Feststellungen die Abteilungsleitung oder die Hausspitze informieren würde. Wieso sie dieses Vertrauen aufrechterhalten haben, obgleich über Jahre hinweg nie konkrete Schritte gegen die Einrichtungen oder gar den Träger eingeleitet wurden, erläuterten sie jedoch nicht. Besonders merkwürdig muss dieses angebliche Verhalten der Sachbearbeiter aufgrund des von ihnen gemeinsam verfassten internen Aktenvermerks²⁰ erscheinen, der allerdings auch erst nach Schließung der ersten „Friesenhof“-Einrichtungen am 22. Juni 2015 entstanden ist. Darin heißt es unter anderem:

„Zu den Vorgängen im Friesenhof ist im Nachhinein zusammenfassend festzuhalten: die fachliche Einschätzung der Heimaufsicht geht bereits mit Beginn der ersten Meldungen im „neuen Team“ ab Ende 2011 und insbesondere seit Oktober 2013 davon aus, dass es sich nicht mehr um Beschwerden der „üblichen Art“, sondern um massives Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter handelt, das wahrscheinlich durch die Leitungsebene der Einrichtung verstärkt, aber zumindest gebilligt worden ist. Es fielen bereits in den ersten gemeinsamen Besprechungen Begriffe wie: entwürdigendes Erziehungsverhalten, Missachtung der Menschenrechte, Vergleichbarkeit zu den Vorkommnissen in Glücksburg [gemeint ist hier: Glückstadt; Anm. d. Uz.] sowie der Hinweis auf eine mögliche besondere Medienwirksamkeit, die ein rasches und entschlossenes Handeln notwendig gemacht hätten.

Die juristische Einschätzung durch VIII 30 [die Referatsleitung; Anm. d. Uz.] sowie VIII 302 [stellvertretende Referatsleitung; Anm. d. Uz.] sah hingegen so aus, dass unsere Bedenken, die im Rahmen des § 45 SGB VIII

zu bewerten sind, bei einem möglichen Gerichtsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Bestand hätten und wir unterliegen würden. Außerdem sind die im Gesetz vorgeschriebenen Schritte vor einem Widerruf der Betriebslaubnis zwingend einzuhalten.

Ob und inwieweit eine politische Einschätzung auf der Ebene der Abteilungsleiter (oder höher) stattgefunden hat, ist uns nicht bekannt.“²¹

Diese Ausführungen sind aus mehrfacher Sicht außerordentlich bemerkenswert:

Zunächst ist hierin die Rede von Beschwerden aus dem Jahr 2011. Jedenfalls aus den vom MSGWG dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten ergibt sich aus dem Jahr 2011 nicht eine einzige Beschwerde. Auch der vom MSGWG parallel zum Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Schrapper führt in seiner sehr detaillierten Zusammenstellung im Rahmen seines Gutachtens²² für diesen Zeitraum keinerlei Beschwerden auf. Der einzige aus den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten erkennbare, relevante Vorfall aus dem Jahr 2011 ist die Meldung der Richterin am Amtsgericht Meldorf, Christiane Orgis, vom 28. Januar 2011.²³

„Es ist allerdings auch in anderen Verfahren der Eindruck entstanden, dass das Heim zumindest teilweise faktisch geschlossen ist. [...] Es besteht aber der dringende Verdacht auf Freiheitsberaubung seitens Frau Barbara Janssen [...]. Umgehende Überprüfung wird angeregt.“

Wenn also 2011 erstmals die Problematik des „Friesenhofs“ bei den Sachbearbeitern bekannt wurde, muss demnach die Brisanz dieser Mitteilung jedenfalls von ihnen erkannt und zutreffend gewertet worden sein, da andere Beschwerden in dieser Zeit nicht vorlagen. Der Umstand, dass dieses auf dem Postweg eingegangene Schreiben regulär über den Tisch der Abteilungsleiterin gegangen sein muss, lässt dann allerdings darauf schließen, dass die Problematik auch auf dieser Ebene bekannt gewesen war.

Weiter wird in dem Vermerk behauptet, es habe im Landesjugendamt über einen Zeitraum von etwa vier Jahren hinweg eine Situation geherrscht, in der die Sachbearbeiter dringende und weitreichende Schritte gegen einen Heimbetreiber für erforderlich gehalten haben, dies jedoch während der gesamten Zeit und damit wiederholt und stets von der Referatsleitung abgeblockt wurde. Dies würde dann allerdings nichts anderes bedeuten, als dass sämtliche sozialpädagogisch ausgebildeten Sachbearbeiter eine Gefährdung des Kindeswohls über vier Jahre hinweg erkannt, zugleich diesen Zustand aber einzig aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung der juristischen Referatsleitung vier Jahre hingenommen und akzeptiert haben. Diese Sachbearbeiter wurden alle vom Untersuchungsausschuss als Auskunftspersonen vernommen. Sie alle vermittelten glaubwürdig den Eindruck, sehr engagiert und um das Wohl der in ihrer Zuständigkeit untergebrachten Kinder und Jugendlichen aufrichtig besorgt zu sein. Umso weniger ist es vorstellbar, dass keiner von ihnen auch nur den Versuch unternommen haben sollte, diese von jedem von ihnen als letztlich untragbar empfundenen Verhältnisse hinzunehmen, ohne förmlich zu remonstrieren oder zumindest die Abteilungsleitung und sei

21 a.a.O., Blatt 8.

22 Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck Nr. 18/5293.

23 Akte 11, Blatt 120

es auch nur informell davon in Kenntnis zu setzen. Dies zu glauben fällt - gerade aufgrund der glaubhaft engagierten Einstellung aller Mitarbeiter - mehr als nur schwer.

Zudem hätten die Sachbearbeiter demnach bereits seit spätestens 2011 fortgesetzt gegen die GGO verstoßen, die in Ziffer 5.2.2. vorschreibt, dass in Fällen besondere Bedeutung Eingänge dem Minister bzw. der Ministerin vorzulegen sind. Diese Regelung gilt für sämtliche Mitarbeit des Ministeriums, sofern auf deren Einhaltung insbesondere vonseiten der Vorgesetzten bis hin zur Hausleitung anstelle von „Fingerspitzengefühl“ Wert gelegt worden wäre.

Dass die Mitteilung der Amtsrichterin Christiane Orgis ein Eingang von besonderer Bedeutung war, kann daneben nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, umso weniger, als in diesem Schreiben sogar der dringende (sic!) Verdacht einer schweren Straftat geäußert wird, zudem von einer Juristin. Allein dieser Umstand musste den offenbar bereits sensibilisierten Mitarbeitern signalisieren, dass andere Juristen offenbar zu Einschätzungen gelangten, die erkennbar deutlich von denen der Referatsleitung abwichen.

Zwar war zurzeit des Orgis-Schreibens ein Sachbearbeiter zuständig, der nicht zu den Verfassern des Vermerks vom 22. Juni 2015 gehörte, weil er im Laufe des Jahres 2011 in Ruhestand ging. Indes wurde bereits aufgezeigt, dass dieses Schreiben der einzige besondere Vorgang im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ in 2011 war – zumindest den zur Verfügung gestellten Akten zufolge. Zwei der Mitverfasserinnen dieses Vermerks waren allerdings bereits im Jahr 2011 in der Heimaufsicht tätig. Dass ein Schreiben von solcher Brisanz, das zudem nach Aktenlage einzigartige Qualität besitzt, nicht zumindest im Kollegenkreis, eher gar in der wöchentlichen Referatsrunde besprochen worden sein sollte, ist völlig unvorstellbar, umso weniger, als es, wie festgestellt, der Auslöser der kritischen Bewertung des „Friesenhofs“ in 2011 gewesen sein muss.

Zuletzt ist das Zustandekommen des Vermerks aus dem Juni 2015 bemerkenswert. Nach Auskunft der diesen Vermerk federführend bearbeitenden Sachbearbeiterin wurde er durch die Abteilungsleiterin initiiert, zu einer Zeit, als der „Friesenhof“ bereits zu einem in den Medien präsenten Skandal und die ersten beiden Einrichtungen geschlossen worden waren und damit zu einer Zeit, als die ersten Stimmen laut wurden, die den Verdacht äußerten, das Ministerium habe schon frühzeitig von den Zuständen in den Einrichtungen gewusst, aber nichts unternommen. Mittels dieses Vermerkes wird erstmals die angebliche Meinungsverschiedenheit über die Behandlung des „Friesenhofs“ zwischen Juristen und Sozialpädagogen erwähnt, wobei die Juristin als Referatsleitung zur Verantwortlichen sowohl für die Untätigkeit wie auch die fehlenden Meldungen in die Hausspitze gemacht wird. Was letztlich nichts anderes bedeutet, als dass auf Anweisung der Abteilungsleiterin ein Vermerk entstanden ist, der sowohl sämtliche Sachbearbeiter, vor allem aber die gesamte Hausspitze aus der Verantwortung für die Versäumnisse nimmt.

Trotz all dieser Fragwürdigkeiten ist es dem Ausschuss gleichwohl nicht gelungen, für den gesamten Untersuchungszeitraum eine von dem gezeichneten Bild abweichende Organisationsstruktur des Ministeriums festzustellen.

Zwar legte die Abteilungsleiterin der Abteilung 3 des MSGWG, die Betroffene Dr. Duda, im Rahmen des vom MSGWG initiierten Ermittlungsverfahrens eine Beschreibung der

Arbeitsabläufe durch den vormaligen Referatsleiter vom 6. Juli 2006²⁴ vor, aus dem nach ihrem Bekunden die Arbeitsabläufe zutreffend wiedergegeben würden. Diese Beschreibung wiederum – auch das wurde von einer Reihe von Zeugen mehrfach betont – war keinerlei verpflichtende Dienstanweisung, sondern lediglich eine beschreibende Darstellung des Status quo.

Als konkretes Ergebnis des Untersuchungsausschusses muss somit festgestellt werden, dass es offenkundig im Sozialministerium während des gesamten Untersuchungszeitraums keine verbindliche und vorgegebene Organisationsstruktur gegeben und auch keiner der in diesem Zeitraum amtierenden Sozialminister versucht hat, derartige Strukturen zu schaffen bzw. auf die Einhaltung der durch die GGO an sich vorgegebenen Strukturen zu achten.

Vielmehr scheint unter allen Ministern die Einstellung geherrscht zu haben, die der Zeuge Dr. Garg als Auskunftsperson wie folgt formulierte und damit anschaulich macht, wie vollkommen man schon die bloße Möglichkeit von Missständen in der Gegenwart ignorierte:

„Also, ich hätte mir nicht vorstellen können, dass wir, während wir über die Vergangenheit reden und wie wir sie bewältigen wollen abschließend, uns damit auseinandersetzen müssen, dass es Probleme in der Gegenwart gibt. Das hätte ich auch erwartet, um das auch sehr deutlich zu sagen, wenn es Probleme gegeben hat zu dieser Zeit, dass diese Probleme an mich herangetragen worden wären.“²⁵

Als am meisten erschreckende und verstörende Erkenntnis des Untersuchungsausschusses muss allerdings gelten, dass es in Schleswig-Holstein möglich war, den gesetzlichen Schutz Minderjähriger vor freiheitsentziehenden Maßnahmen quasi systematisch zu umgehen. Diese Umgehung fand dabei nicht etwa nur versteckt in Einrichtungen statt. Sie wurde offen praktiziert und auch vom gesamten Landesjugendamt bis hin in den Ministeriumsstaab nicht nur toleriert sondern nachgerade als Selbstverständlichkeit akzeptiert. Dies wird deutlich aus dem Umgang mit Hinweisen auf und Erkenntnissen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der Tatsache, dass den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen zumindest im Fall „Friesenhof“ jedweder Schutz durch das eigentlich genau für diesen Schutz berufene Ministerium über viele Jahre hinweg verweigert wurde.

Grundlegend für diese Erkenntnis ist die Tatsache, dass der „Friesenhof“ schon in seinen sämtlichen im Untersuchungszeitraum gültigen Konzeptionen das Praktizieren freiheitsentziehender Maßnahmen als nachgerade prägendes konzeptionelles Element aufführt und dies ohne erkennbares Einschreiten der Aufsichtsbehörde von dieser uneingeschränkt genehmigt wurde.

Die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ waren nach dem Gesamtkonzept „Friesenhof“ so genannte „Eingangseinrichtungen“, die von wenigen Ausnahmen abgesehen alle neu aufgenommenen Mädchen durchlaufen mussten, bevor sie in „weiterführende Einrichtungen“ gelangten, wenn und sofern sie sich durch entsprechendes Wohlverhalten dafür qualifizierten. Jede weiterführende Einrichtung bot den Mädchen jeweils größere Freiräume, was als Anreiz

24 „Aufgaben des MSGWG/LJA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen; Betriebserlaubnis; Verfahrensweise, Meldung besonderer Vorkommnisse“, Band 104, Blatt 162.

25 Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 27.

für die Mädchen und jungen Frauen gelten sollte, ein den Betreuern gefälliges Verhalten zu entwickeln.

Schon bei den jeweiligen Anträgen auf Erteilung der Betriebserlaubnis war somit für das Landesjugendamt bzw. den sachbearbeitenden Mitarbeiter erkennbar, dass das Gesamtkonzept „Friesenhof“ auf der Idee basierte, den dort untergebrachten Mädchen und jungen Frauen zunächst sämtliche Freiräume zu entziehen, um ihnen dann die Gelegenheit zu geben, sich diese Freiräume Stück für Stück durch Wohlverhalten zu verdienen. Der Begriff „Freiraum“ war dabei durchaus wörtlich zu verstehen. Faktisch bedeutete dies indes nichts anderes, als die Anordnung weitestgehend freiheitsentziehender Maßnahmen mit der Aussicht für die Betreuten, diesen Freiheitsentzug durch adäquates Verhalten – oder ein solches, das die Betreuer dafür hielten – Stück für Stück abzubauen.

Dabei ist es schon für Laien evident, dass es sich bei den konzeptionell beschriebenen Maßnahmen um freiheitsentziehende handelte. Umso schwerer muss es wiegen, dass es sich bei den Mitarbeitern des Landesjugendamtes gerade nicht um Laien handelt. Denn auch wenn diese in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss stets betont haben, keine Juristen sondern „lediglich“ Sozialpädagogen zu sein und wenn auch ihr Rechtsbeistand hartnäckig jede Frage beanstandete, deren Beantwortung Bezüge zu Rechtsfragen aufweisen konnte, so darf dennoch nicht übersehen werden, dass die Frage nach freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Grundfrage der tagtäglichen Arbeit von Sozialpädagogen im Bereich der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen darstellt. Solche Fachkräfte, die zudem in der Heimaufsicht tätig sind, kennen die rechtlichen Grundlagen ihres Tätigwerdens nicht weniger gut wie ein Autofahrer die Grundregeln des Straßenverkehrs. Allein die Tatsache, dass eine Tätigkeit im Rahmen rechtlicher Regelungen ausgeübt wird, macht keine juristische Ausbildung notwendig, um bestehende Handlungsrahmen verstehen und bestimmen zu können. Die Bindung an Recht und Gesetz ist vielmehr gerade in Behörden Ausdruck rechtsstaatlichen Handelns.

Die Frage, ob pädagogische Maßnahmen freiheitsentziehenden Charakter haben, muss auch und besonders ein Sozialpädagoge beantworten können. Dies folgt naheliegend aus deren täglicher Arbeit: Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen ist klassischer Teil sozialpädagogischer Tätigkeit. Als eine der zentralen Normen muss ein akademisch ausgebildeter Sozialpädagoge infolgedessen § 1631 b BGB kennen:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

Was Freiheitsentziehung im Sinne dieser Norm bedeutet, wird in dem Standardkommentar zum BGB wie folgt erläutert:

„Freiheitsentziehende Unterbringung ist „der umfassende Entzug der Bewegungsfreiheit durch Beschränkung auf einen begrenzten Raum, zB in der geschlossenen Abteilung eines Heims [...], so dass der Wille, sich frei zu bewegen, nicht durchgesetzt werden kann. Als typische Merkmale kommen häufig Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung des Entweichens und

des Kontakts nach außen hinzu. Maßgeblich ist jedoch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die auch bei halboffener Unterbringung gegeben sein kann [...] Die familiengerichtliche Genehmigung ist auch bei Einverständnis des Jugendlichen im Hinblick auf die idR vorliegende psychische Ausnahmesituation grundsätzlich erforderlich.

Keiner Genehmigung bedürfen bloße Freiheitsbeschränkungen, wie sie bei dem Alter des Kindes üblich sind, etwa die Sicherung eines Kleinkindes vor dem Herausfallen aus dem Bett, begrenzte Ausgangszeiten in einem Internat oder Stubenarrest. Maßgeblich sind Intensität und Dauer des Eingriffs.“²⁶

In der etwas ausführlicheren Kommentierung des Münchener Kommentars zum BGB heißt es:

„Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einschließen oder Einsperren. Dies ist idR der Fall bei [...] einer Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Heims [...]. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Einrichtung schließt den Charakter als Freiheitsentziehung nicht aus. Mit einer Einweisung zu einer stationären Kur in einer Fachklinik für Suchtkrankheiten oder Klinik zur Rehabilitation wird in der Regel eine Freiheitsentziehung verbunden sein.“²⁷

„Keine Freiheitsentziehung iSv. § 1631b sind bloße Freiheitsbeschränkungen, d. h. solche Maßregeln, die angesichts des Alters des Kindes und der Umstände seiner Unterbringung angemessen und üblich sind und im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht liegen (z. B. in der Hausordnung des Internats enthaltene Ausgehverbote für bestimmte Zeiten). Die Grenze zwischen Freiheitsentziehung und bloßer Freiheitsbeschränkung ist fließend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Intensität und die Dauer des Eingriffs. Auch verschiebt sich die Grenze mit zunehmendem Kindesalter. Was für das Kleinkind noch Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.“²⁸

Die Konzepte der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ sahen vor: vollständiger Abbruch sämtlicher Außenkontakte, vollständiger Wegfall von Freizeiten, keine Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen, Beurlaubung (sic!) erst ab Erreichen eines bestimmten, nicht näher definierten Niveaus und ähnliches. In der „Anfangsphase“ findet folglich ein umfassender Entzug der Bewegungsfreiheit durch Beschränkung auf einen begrenzten Raum statt, die persönliche Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen ist gegen ihren natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt. Folglich ist schon das Konzept der Einrichtung darauf ausgerichtet, alle neu hinzu kommenden Mädchen und jungen Frauen einer Freiheitsentziehung zu unterwerfen. Dies musste selbst ohne Kenntnis der zitierten Kommentarliteratur ins Auge springen, umso mehr, als derartige Regelungen auch allgemein nur aus dem Strafvollzug bekannt sind. Wobei zu berücksichtigen ist, dass selbst ein

26 Palandt/Götz, § 1631b, Rn. 2.

27 Münchener Kommentar / Huber, § 1631b, Rn. 4.

28 Münchener Kommentar / Huber, § 1631b, Rn. 5.

verurteilter Straftäter vom ersten Tag der Haft an die Möglichkeit hat, mit der Außenwelt und insbesondere Familienangehörigen telefonisch, brieflich und durch Besuche Kontakt zu halten.²⁹ Mit anderen Worten: Strafgefangenen stehen teils weitergehende Ansprüche zu als den Mädchen und jungen Frauen, die in den „Friesenhof“ kamen.

Dass dies selbst Nichtakademiker und Laien erkennen, hat die Zeugin D. K. gezeigt, die ihre Zeit im „Friesenhof“ gegenüber dem NDR in dessen „Panorama“-Bericht vom 9. Juni 2015 wie folgt beschrieb:

„Ich kenne zwar den Knast nicht von innen, aber für mich ist das schon Knast. Ich glaube, die Menschen im Knast haben es sogar besser als wir dort gehabt.“³⁰

Allein die vom Landesjugendamt genehmigten Konzepte - und einzig diese sind an diesem Punkt Gegenstand der Bewertung - bestätigen diese Einschätzung voll.

Es bedarf somit einer bemüht weltfremden Sicht, wollte man auch nur Zweifel daran entwickeln, dass ein Sozialpädagoge derartige Regelungen in den Konzepten nicht als das erkannt haben könnte, was es war: eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden war. Oder, wie diese Form der Unterbringung in der politischen Diskussion regelmäßig genannt wird: eine geschlossene Unterbringung.

Jedenfalls der für den „Friesenhof“ seit 1. Oktober 2013 zuständige Mitarbeiter im Landesjugendamt, der Zeuge Westermann, hat dies auch erkannt, wie sich unmittelbar aus seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ergibt:

*„Also, was sich bestätigt hat, ist, dass die Kinder dort unter dem konzeptionellen Rahmen sich nicht gut aufgehoben gefühlt haben, dass sie dort nicht die Möglichkeit gehabt haben, tatsächlich ihren Wünschen nach Freizeitmöglichkeiten, ihren persönlichen und individuellen Entwicklungen nachzukommen. Das waren die Dinge, die sich zumindest dort bestätigt haben, auch in den Erzählungen. Das heißt, einige Kinder - und dazu muss ich jetzt noch mal ein bisschen ausführen - hatten individuelle Vereinbarungen gehabt mit den entsendenden Jugendämtern, beispielsweise - und das ist das, was ich vorhin auch kurz erklärt habe - was **freiheitsentziehende Maßnahmen** angeht.*

*Vielen Kindern wurde beispielsweise verboten oder beziehungsweise untersagt, irgendwo rauszugehen, draußen sich auf der Straße aufzuhalten oder nach Heide zu fahren, weil die Gefahr bestand, dass dort wiederum diese Kinder oder diese Mädchen sich mit Menschen treffen aus ihrem eigentlichen, ursprünglichen Lebensumfeld, die ihnen nicht in ihrem Kindeswohl gutgetan hätten. Und da können Sie ebenfalls, wenn Sie jetzt mit den **freiheitsentziehenden Maßnahmen** übergehen, mit den Kontaktsperren auch telefonisch - Das sind alles Vereinbarungen damals gewesen, die mit den entsendenden Jugendämtern vereinbart worden sind, beispielsweise die ersten sechs bis acht Wochen während der sogenannten Eingewöhnungsphase, damit die Kinder nicht den Kontakt hatten zu eventuell anderen Menschen, die ihnen nicht guttaten. Zu den Jugendämtern*

29 Vgl. §§ 24, 28 StVollzG.

30 Abschrift der Sprachinhalte des Beitrages betreffend den „Friesenhof“ in der Sendung „Panorama 3“ des NDR vom 09.06.2015, Umdruck 18/5004, Seite 1.

oder zu ihren Eltern haben sie Kontakt gehabt. [...]“³¹ [Hervorhebung durch den Verfasser]

In diese Richtung erinnerungs- bis ahnungslos hat sich demgegenüber der bis Frühjahr 2011 langjährig zuständige Mitarbeiter des Landesjugendamtes, der Zeuge Dibbern gezeigt, der mit Ausnahme des „Campina“ sämtliche anderen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ genehmigt hatte. Bereits im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hatte er versucht, mit offensichtlich fadenscheiniger Begründung nicht aussagen zu müssen: Die Vorgänge lägen schon mindestens 5 Jahre zurück und er sei mittlerweile 70 Jahre alt; auch habe er über 23 Jahre hinweg derart viele Vorgänge erlebt, dass eine saubere Zuordnung zu konkreten Einzelfällen nicht mehr möglich sei.³² Dem Ausschuss präsentierte er sich dann allerdings als Zeuge, der durchaus lebhaft und vielfältige Erinnerungen insbesondere zu behördeninternen Vorgängen besaß, sich gleichwohl bei kritischen Fragen und Vorhalten zu den Vorgängen im „Friesenhof“ stets in schlicht ungläubwürdige Erinnerungslücken flüchtete. Dieses selektive Erinnerungsvermögen wird allerdings verständlich, berücksichtigt man die hinlänglich geschilderten Vorfälle, die er während seiner Tätigkeit erlebt hat.

Insgesamt ist überdeutlich geworden, dass man bereits 2011 im Landesjugendamt ganz offensichtlich nicht gewillt war, sich mit den sich aufdrängenden Hinweisen auf freiheitsentziehende Maßnahmen im „Friesenhof“ auch nur zu befassen. Spätestens mit dem Schreiben von Frau Orgis, das vor dem Hintergrund des oben dargelegten Konzepts und in Verbindung mit den eigenen Erkenntnissen vorangegangener Besuche gesehen werden muss, hatte das Landesjugendamt hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass jedenfalls das Mädchencamp „Nanna“ faktisch als geschlossene Einrichtung geführt wurde. Diese zu ignorieren kann im Zusammenspiel dieser Umstände nicht mehr als bedauerndes Versagen gewertet werden.

Nicht weniger deutlich wurde die Zeugin Orgis in ihrem Artikel in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“.³³ Darin führt sie unter anderem aus:

„Die Einrichtung nimmt unter anderem hoch auffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen - es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen. Sie haben mindestens drei Monate eine Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. Das Heim nimmt keine Dithmarscher Mädchen auf. In den der Autorin bekannten Fällen hatte nur ein Kind eine generelle richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB (nicht bezogen auf dieses Heim), andere Mädchen lebten oder leben dort ohne eine solche Genehmigung. Nach Kenntnis der Autorin ist die Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt, offiziell aber gilt: Schleswig-Holstein unterhält für verhaltensauffällige Kinder weder staatliche noch geschlossene Heime.“³⁴

31 Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 24 f.

32 Schreiben RA Gubitz vom 18. Mai 2016, Umdruck 18/6121.

33 „Das Jugendamt“ 2014, Heft 5, Seite 238ff.

Mit Kenntnis dieses Artikels verbleibt an sich kein Raum mehr für eine Vermutung, die Referatsleitung oder der Stab hätten das Problem nicht erkannt: Der Artikel nennt ausdrücklich die einschlägige Norm, die zudem einer im Landesjugendamt arbeitenden Juristin ohnehin ständig präsent sein muss.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung von Kontakt und Umgang – die konzeptionell und auch gegenüber dem Landesjugendamt offen praktiziert wurde – nur umsetzbar und damit auch nur sinnvoll sind, wenn hierüber Kontrolle möglich ist und ausgeübt wird. Eine Beschränkung von Telefonkontakten in einer echten offenen Einrichtung ist sinnlos, weil nicht umsetzbar: Ein Mädchen oder eine Jugendliche, die jederzeit die Einrichtung verlassen kann, hat uneingeschränkt die Möglichkeit der eigenbestimmten Kontaktaufnahme. Eine Einrichtung, die den Außenkontakt einer Bewohnerin kontrollieren und beschränken will, kann dies faktisch nur dadurch erreichen, dass sie auch gezielt das Entweichen zu verhindern sucht, also faktisch (teil-)geschlossen ist.

Bedrückend ergänzt wird dieser Eindruck durch die Vereinbarung aus dem April 2015, die das Landesjugendamt mit dem Träger zur Ersetzung der Auflagenverfügung geschlossen hat. Darin vereinbart das Landesjugendamt mit dem Träger³⁵:

„Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes wird den Bewohnerinnen ein Kontakt mit Dritten in den ersten acht Wochen nach ihrer Aufnahme [...] untersagt.“

Dies bedeutet nichts anderes, als dass das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde freiheitsentziehende Maßnahmen für einen Zeitraum von acht Wochen als zulässig erachtet, sofern sie in Absprache mit Eltern, Vormund und Jugendamt erfolgen – ganz ohne die vom Gesetz geforderte gerichtliche Anordnung. Demgegenüber hat der Gesetzgeber durch § 1631 b BGB klar geregelt, dass derartige Unterbringungen ob des tiefen Einschnitts solcher Maßnahmen gerade nicht durch Eltern, Personensorgeberechtigte oder Jugendämter vorgenommen werden dürfen, sondern immer eines gerichtlichen Beschlusses bedürfen.³⁶

Damit hat das Landesjugendamt durch diese Verfügung eine klare, Kinder und Jugendliche schützende, zwingende gesetzliche Regelung unterlaufen, die in den Einrichtungen „Campina“ und „Nanna“ untergebrachten Mädchen damit des Schutzes beraubt, den ihnen das Gesetz eigentlich gibt. Sie haben aktiv an der Umgehung zwingenden Rechts mitgearbeitet zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen, die zu schützen ihre eigentliche Aufgabe war.

Leider nur zu gut in dieses Bild passt, dass das Sozialministerium jüngst einen Entwurf für eine neue KJVO vorgelegt hat, die die Möglichkeit geschlossener Unterbringung – entgegen allen politischen Lippenbekenntnissen der regierungstragenden Fraktionen – wieder

34 „Das Jugendamt“, 2014, Heft 5, Seite 240.

35 Akte 3, Blatt 161 bis 162R.

36 Statt aller: Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631b, Rn. 1; Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, § 1631b, Rn. 1.

einräumt.³⁷ Gesteigerter Voraussetzungen bedarf es dabei nicht, abgesehen davon, dass diese „hinsichtlich Art und Umfang konzeptionell verankert ist“.³⁸

Als Rechtfertigung für sämtliche Maßnahmen des Friesenhofs wurde stets auf die „besondere Klientel“ des „Friesenhofs“ verwiesen. Diese Argumentations-“Logik“ geht erkennbar zurück auf die Trägerin der Einrichtungen, die sämtliche Maßnahmen, die sich nicht mit „Lügen der Mädchen“ verleugnen ließen, damit pädagogisch zu begründen suchte. Insbesondere in den Stellungnahmen des juristischen Beistands der Trägerin finden sich immer wieder umfangreiche Erklärungen, die im Kern sämtlich darauf hinauslaufen, dass die „Schwierigkeit“ und besonderen Verhaltensweisen der untergebrachten Mädchen die Maßnahmen unvermeidbar machen würden: Ausziehen zwecks Kontrolle auf Drogen und Waffen; Brief- und Telefonkontrolle um zu verhindern, dass die Mädchen ihre Drogendealer oder Zuhälter zur Einrichtung bestellen und so zurück in ihr verderbliches Milieu gebracht würden; das Fehlen jeder Freizeit und der Möglichkeit freier Bewegungsentscheidungen, um ihnen die Tages- und Verhaltensstruktur zu geben, die ihnen im Leben bislang fehlte, und dergleichen mehr.

Pädagogisch kann und soll dies hier nicht bewertet werden. Allerdings lief all dies unausweichlich darauf hinaus, dass während der gesamten Auseinandersetzung mit dem „Friesenhof“ ein Bild von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gezeichnet wurde, die aufgrund ihrer besonderen Situation nur mittels freiheitsentziehender Maßnahmen aufgefangen werden können.

Es soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, ob es sich bei den im „Friesenhof“ untergebrachten Mädchen tatsächlich nur um derart problematische Kinder bzw. Jugendliche gehandelt hat. Hieran bestehen nach Kennenlernen der vom Ausschuss angehörten ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner zwar erhebliche Zweifel. Leider hat der Ausschuss jedoch mehrheitlich beschlossen, diesen Punkt nicht durch Vernehmung der Hamburger Bürgerschaftsabgeordneten Boeddinghaus zu klären, die die Akten der von Hamburger Jugendämtern in „Friesenhof“-Einrichtungen untergebrachten Mädchen eingesehen hat und dazu hätte berichten können. In persönlichen Gesprächen jedenfalls gab sie zu verstehen, dass von Hamburger Behörden keineswegs nur die in den Konzepten beschriebenen Mädchen in den „Friesenhof“ geschickt wurden. Beispielhaft wusste sie von einem Fall zu berichten, in dem ein Mädchen infolge Mobbing nicht mehr zur Schule ging und wegen Schulabsentismus direkt im Mädchen camp „Nanna“ landete.

Entscheidend ist letztlich Folgendes: Die Frage, ob ein Kind oder Jugendlicher in einer Einrichtung untergebracht wird, in der freiheitsentziehende Maßnahmen stattfinden, hat das Gesetz in § 1631 b BGB in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte gelegt (s. o.). Weder das belegende Jugendamt noch die Eltern, Vormünder oder gar das betroffene Kind bzw. die betroffene Jugendliche selbst durften dies entscheiden.

Dem staatlichen Schutzauftrag folgend war es eine der Kernaufgaben des Landesjugendamtes, Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein davor zu bewahren, ohne einen entsprechenden richterlichen Beschluss freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen zu werden. Sämtliche Kommunikation mit der Trägerin und ihren Rechtsbeiständen hätte sich folglich niemals darum drehen dürfen, wie sich die angewandten, nicht selten konzeptionell

37§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 iVm. §§ 2 Abs. 6, 2 Abs. 3 KJVO-SH; GVOBl. 2016, 567.

38§2 Abs. 2 Ziff. 9 KJVO-SH; GVOBl. 2016, 567.

verankerten Maßnahmen pädagogisch rechtfertigen lassen. Die vorrangigste Frage hätte lauten müssen: Wie ist sichergestellt, dass keine Aufnahme ohne richterlichen Beschluss gemäß § 1631 b BGB erfolgen kann. Denn die in Rede stehenden Maßnahmen sollten – auch hier schon nach den Konzepten – für alle Untergebrachten gelten, gleichgültig, ob sie zu der Gefahrengruppe gehörten, mit der die jeweilige Maßnahme begründet wurde.

Dass dies das Landesjugendamt durchweg unterlassen hat, ist die erschreckendste Erkenntnis dieses Untersuchungsausschusses. Inwieweit dies rechtliche Konsequenzen für sämtliche Beteiligte haben müsste, ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses und damit dieses Berichts; es mag von anderer Stelle geklärt werden.